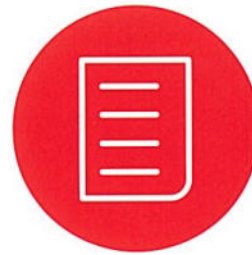


# Ein Meilenstein fürs Klima: Die neue Heizkosten- verordnung ist da

*Fernauslesbare Zähler, monatliche Verbrauchsinformationen und eine erweiterte Abrechnung – das sind die Kernelemente der novellierten HKVO. Hintergrund sind die europäischen Vorgaben zur Energieeffizienz.*



Die europäische Energieeffizienzrichtlinie EED war vor rund zwei Jahren ein Meilenstein – für die Wohnungswirtschaft, in erster Linie jedoch für den Klimaschutz. Sie soll dafür sorgen, dass die EU bis zum Jahr 2030 rund ein Drittel weniger Energie verbraucht, als 2007 prognostiziert wurde. Bis 2050 soll Europa dann der erste klimaneutrale Kontinent werden. Mit der neuen Heizkostenverordnung (HKVO) setzt Deutschland die EED in nationales Recht um. Die Heizkostenverordnung wurde am 30. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist somit am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Minol erklärt, was die neue HKVO für Immobilieneigentümer und -verwalter in Deutschland bedeutet und mit welchen Lösungen sie die Vorgaben erfüllen können.

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Seit 1. Dezember 2021 muss neu installierte Messtechnik aus der Ferne ablesbar sein.
- Bestehende Messtechnik ohne Funk muss bis Ende 2026 nachgerüstet oder ausgetauscht werden.
- Ab 1. Januar 2022 sind den Hausbewohnern monatliche Verbrauchsinformationen bereitzustellen.
- Für Heizperioden, die nach dem Inkrafttreten beginnen, muss die jährliche Heizkostenabrechnung erweiterte Informationen enthalten.
- Ab 1. Dezember 2022 darf nur noch Technik eingebaut werden, die sicher an ein Smart Meter Gateway (SMGW) angebunden werden kann.
- Bereits installierte fernauslesbare Ausstattungen müssen bis Ende 2031 mit der Funktion der Smart Meter Gateway-Anbindbarkeit nachgerüstet oder ausgetauscht werden.

### Keine Vor-Ort-Ablesung mehr ab 2027

All diese Regeln bedeuten das Aus für die Vor-Ort-Ablesung, für nicht funkende Geräte sowie für nicht fernauslesbare Funkgeräte. Denn wenn die Abrechnung weiterhin mit veralteten Geräten erstellt wird, haben Mieter ein Kürzungsrecht von drei Prozent. Dementsprechend sollte eine Umrüstung auf Minol Connect zeitnah erfolgen. Heizkostenverteiler und Zähler dürfen künftig nur noch per Funk abgelesen werden. Für viele Minol-Kunden ist das schon länger Realität: Bereits heute findet die Ablesung zu großen Teilen über Funk statt. Pro Jahr vermeidet Minol dadurch rund 300 Tonnen CO<sub>2</sub>, weil die Fahrten zu den Liegenschaften entfallen. Zudem müssen die Bewohner nicht mehr zu Hause auf den Ableser warten. Mit der HKVO-Novelle werden zeitgemäße Funksysteme wie Minol Connect bald überall Standard. Das System erfüllt alle Vorgaben der neuen HKVO und bietet so Eigentümern, Verwaltern und nicht zuletzt den Mietern eine rechtssichere Heizkostenabrechnung.

### Bessere Kontrolle über Energiekosten

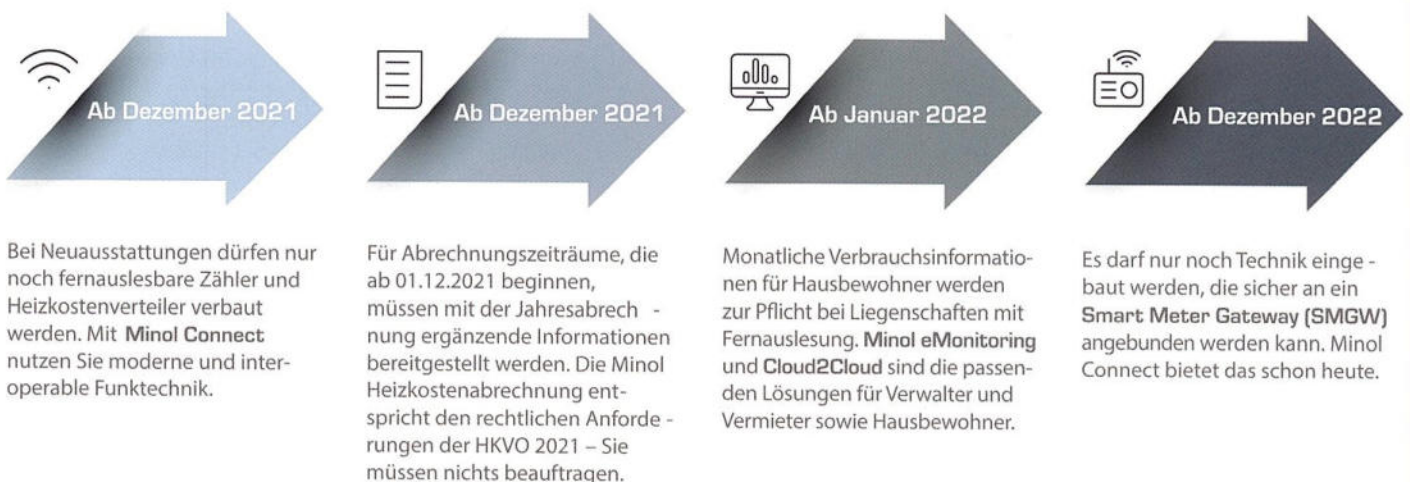
Aus der Jahresabrechnung konnten die Bewohner bisher nicht ableiten, wie sich ihr Verbrauchsverhalten im Jahresverlauf entwickelt hat. Das wird nun anders: Bewohner erfahren über die sogenannte „unterjährliche Verbrauchsinformation“ (uVi) monatlich, wie viel sie verbraucht haben und wie sich ihr Verbrauch entwickelt. Gebäudeeigentümer, in deren Objekten fernauslesbare Messgeräte installiert sind, müssen den Nutzern ab 2022 neben der erweiterten jährlichen Abrechnung auch monatliche Verbrauchsinformationen zur Verfügung stellen. Das soll Verbraucher stärker für den bewussten Umgang mit Energie sensibilisieren und bietet großes Potenzial, den Energieverbrauch in Gebäuden

nachhaltig zu senken. Die passende Anwendung dafür ist das Minol eMonitoring. Es baut auf dem Minol Connect Funksystem auf, das die Verbrauchswerte aller Wohnungen und Geräte monatlich erhebt. Die Hausbewohner erhalten über einen Internetbrowser oder über die Minol Bewohner-App Zugang zum eMonitoring. Dort sehen sie die Daten für ihre Wohnung und ihre individuellen Verbrauchsinformationen. Sie können verfolgen, wie sich ihr Verbrauch entwickelt hat, und bei einem zu hohen Verbrauch rechtzeitig gegensteuern. Vermieter können den Bewohnern die unterjährlichen Verbrauchsinformationen auch über eine eigene Mieter-App bereitstellen. In diesem Fall greift die App über eine programmierte Schnittstelle direkt auf den Datenpool der Messgeräte zu. Minol bietet dafür auf Grundlage des Minol Connect Funksystems einen Cloud-to-Cloud-Datenservice an.

### Mehr Transparenz auf der jährlichen Abrechnung

Auch die jährliche Heizkostenabrechnung ändert sich. Sie soll Bewohnern künftig dabei helfen, ihr persönliches Verbrauchsverhalten besser einordnen zu können. Zudem soll sie zeigen, wie die Energiekosten und Emissionen zustande kommen. Um das zu gewährleisten, muss die Abrechnung künftig mehr Informationen enthalten als bisher, etwa über den Brennstoffmix, die daraus erchenbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie erhobene Steuern, Abgaben und Zölle. Verpflichtend ist außerdem ein Vergleich des aktuellen Heizenergieverbrauchs mit dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums und ein Vergleich mit dem Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie. Bei Minol-Kunden ist diese Leistung mit dem bestehenden Dienstleistungsvertrag bereits abgedeckt.

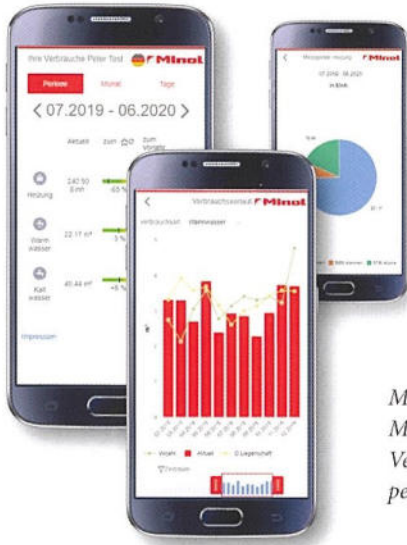
## Was ändert sich mit der novellierten HKVO? Die Neuerungen im zeitlichen Verlauf.





**Datenübertragung über das Smart Meter Gateway**

Zukünftig – so sieht es die HKVO vor – sollen die Messdaten der Zähler und Heizkostenverteiler in den Wohnungen (Submetering) über das Smart Meter Gateway (SMGW) des Gebäudes übertragen werden. Um das zu ermöglichen, werden zwei bestehende Lösungskomponenten, das Minol Connect Funksystem und das SMGW, intelligent miteinander vernetzt. Die funkfähigen Messgeräte übertragen künftig ihre Daten an eine Minol Submetereinheit, welche die Daten anschließend über die CLS-Schnittstelle des SMGW BSI-konform weiterleitet.



Mit dem eMonitoring von Minol erhalten Mieter ihre Verbrauchsinformationen per App direkt aufs Handy.



Fernauslesbare Messausstattung wird zur Pflicht. Bis spätestens Ende 2026 muss die gesamte Messtechnik auf Funk umgerüstet werden.



**Was müssen Minol-Kunden nun tun?**



**Funkfähige Zähler:**

Wenn Sie noch nicht das aktuelle Minol Connect Funksystem installiert haben, entscheiden Sie sich jetzt und profitieren Sie von attraktiven Konditionen.

[www.minol.de/connect](http://www.minol.de/connect)



**eMonitoring und unterjährige Verbrauchsinformation:**

Wenn Sie bereits fernauslesbare Minol Connect-Messgeräte in Ihrer Liegenschaft installiert haben, müssen Sie Minol nur noch mit dem eMonitoring beauftragen.

[www.minol.de/emonitoring](http://www.minol.de/emonitoring)



**Erweiterte Informationen auf der Abrechnung:**

Künftig wird Minol die Abfrage in den Formularen der jährlichen Kosten- und Nutzerstellung vornehmen. Diese werden automatisch – entsprechend den Vorgaben der HKVO – auf den Abrechnungen für Ihre Hausbewohner ausgegeben.



**Datenübertragung via SMGW:**

Für die Ausstattung von Messstellen mit Smart Meter Gateways (SMGW) ist der Messstellenbetreiber zuständig. Sobald die Verpflichtung zur Datenübertragung über das SMGW in Kraft tritt, sorgt Minol für die rechtssichere Datenübertragung. Minol Connect kann bereits heute die Datenübertragung über das SMGW realisieren.

Mehr dazu unter: [www.minol.de/hkvo-neu](http://www.minol.de/hkvo-neu)